



Merkblatt Aufrechterhaltung Niederlassungsbewilligung

1. Gesetzliche Grundlage

Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Niederlassungsbewilligung automatisch nach sechs Monaten. Auf Begehren hin kann die Niederlassungsbewilligung bis maximal vier Jahre nach Ausreisedatum aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer [AIG]). Es handelt sich hierbei um einen Ermessensentscheid der Behörde, auf dessen Erteilung kein Rechtsanspruch besteht.

2. Gründe für eine Aufrechterhaltung

Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung für höchstens vier Jahre

Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung kann auf Gesuch hin bis höchstens vier Jahre ab Ausreisedatum gewährt werden, wenn der Gesuchsteller seinen Wohnsitz aus einem der nachgenannten Gründe **vorübergehend** ins Ausland verlegt:

- Absolvierung des Militärdienstes
- Absolvierung eines Studiums/Sprachaufenthaltes oder aufgrund eines Auslandsaufenthaltes zu sonstigen Bildungszwecken
- Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitseinsatzes im Ausland für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz
- Besondere medizinische Gründe, sofern der Antritt und die Absolvierung der Therapie bzw. der Behandlung belegt werden können
- Die Gewährung der Aufrechterhaltung aus anderen Gründen und die daran zu knüpfenden Bedingungen werden von der Migration Nidwalden individuell geprüft.

Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung für höchstens zwei Jahre

Ausländische Personen der zweiten Ausländergeneration¹ und ausländischen Personen, die das Rentenalter erreicht haben, kann die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung auf Gesuch hin bis höchstens zwei Jahre ab Ausreisedatum gewährt werden, um ihre Wiedereingliederungsmöglichkeiten abzuklären.

Hierfür müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Das Gesuch wurde vor Ablauf der geltenden Frist von sechs Monaten gestellt
- Die Person verfügt über einen einwandfreien straf- und betreibungsrechtlichen Leumund

Die Notwendigkeit einer allfälligen Verlängerung auf maximal vier Jahre ist detailliert zu begründen.

3. Voraussetzungen

3.1. Frist

Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung muss vor Ablauf dieser sechsmonatigen Frist eingereicht werden (Art. 61 Abs. AIG i.V.m. Art. 79 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]).

¹ Ausländische Personen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, hier die Schulen besucht und allenfalls ihre berufliche Ausbildung absolviert haben.

3.2. Pensionskassengelder

Gemäss Art 5 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) können Versicherte die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Schweiz endgültig verlassen. Deshalb dürfen weder vor noch während der Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung Pensionskassengelder im Ganzen oder zu Teilen bezogen werden, da durch die Aufrechterhaltung die Schweiz noch nicht endgültig verlassen wird.

Nach der Rückkehr in die Schweiz ist anlässlich der Anmeldung bei der Migration eine entsprechende Bestätigung der Pensionskasse vorzulegen.

3.3. Postalische Erreichbarkeit

Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist nur gültig, wenn der diesbezügliche Entscheid der Migrationsbehörde an der zum Zeitpunkt der Aufrechterhaltung bekannten Wohnadresse in der Schweiz auf dem üblichen Postweg zugestellt werden konnte und die in diesem Entscheid aufgeführten Kosten fristgerecht bezahlt worden sind.

3.4. Abmeldung

Vor der Ausreise aus der Schweiz müssen sich die Gesuchstellenden selbstständig **bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde** abmelden.

Die Abmeldung führt nicht automatisch zur Zustimmung des Gesuchs um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung. Wir empfehlen Ihnen, sich 10 Tage nach der Einreichung des Gesuchs bei der Migration Nidwalden nach dem Stand des Verfahrens zu erkundigen. Wenn Sie die Schweiz verlassen, bevor eine Zustimmung zum Gesuch erteilt wurde, erlischt Ihre Niederlassungsbewilligung mit der Abmeldung.

3.5. Einzureichende Unterlagen bei der Migration Nidwalden

- Gesuch "Aufrechterhaltung" (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Hinterlegung des Ausländerausweises
- Sowie weitere Unterlagen, abhängig vom Grund für die Aufrechterhaltung:
 - **Absolvierung des Militärdienstes**
 - Kopie des Marschbefehles mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache
 - Nach Beendigung der Dienstzeit: Bestätigung über den geleisteten Militärdienst mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache
 - **Absolvierung eines Studiums, eines Sprachaufenthalts oder bei einem Auslandsaufenthalt zu sonstigen Bildungszwecken**
 - Immatrikulationsbestätigung bzw. Schulbestätigung etc., jeweils mit beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache
 - **Auslandeinsatz im Auftrag von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz**
 - Bestätigung des Arbeitseinsatzes im Ausland (in deutscher Sprache)
 - Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Gesuchsteller nach dem Auslandeinsatz wieder in der Schweiz und bei ihm einer Erwerbstätigkeit nachgeht (in deutscher Sprache)
 - **Auslandsaufenthalt aus medizinischen Gründen**
 - Bestätigung eines Arztes über Art, Umfang und Dauer sowie Notwendigkeit des Therapieplatzes im Ausland (in deutscher Sprache)
 - **Andere Gründe**
 - Kopien aller relevanten Unterlagen, gegebenenfalls mit beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache

4. Erlöschen der Niederlassungsbewilligung infolge Nichteinhaltung der Bedingungen

Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist nur gültig, wenn ein entsprechender Entscheid der Migration Nidwalden erfolgt ist und die dafür anfallenden Gebühren bezahlt worden sind. Erfolgt die Gesuchstellung erst nach Ablauf eines sechsmonatigen Auslandsaufenthaltes, ist die Niederlassungsbewilligung von Gesetzes wegen erloschen.

Im Falle der Nichteinhaltung einer der mit der Aufrechterhaltung verbundenen Bedingungen, ist der Entscheid nichtig und die Niederlassungsbewilligung erlischt bei einem länger als sechs Monate dauernden Auslandsaufenthalt. In diesen Fällen unterstehen Ausländerinnen oder Ausländer bei einer allfälligen Wiedereinreise in die Schweiz den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen für Neueinreisende.

Zu beachten:

Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration Nidwalden behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausweises an die Migration zu bezahlen.